Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 16 (1897)

Buchbesprechung: Litteraturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Litteraturanzeigen.

Martin, Alfred, professeur à l'Université de Genève. **Commentaire de la loi fédérale concernant l'état civil et le mariage.** Genève, Eggimann & Cie, 1897. 252 p. fr. 4. —. [1])

Das Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 enthält, nach Ausweis seines Titels, die Normen über zwei von einander scharf zu trennende Gegenstände. Zunächst enthält es die Bestimmungen über die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes; sodann enthält es Vorschriften über die Eheschliessung und über die Auflösung der Ehe. Die Führung der Civilstandsregister ist Aufgabe der Justizverwaltung; das diese Aufgabe näher umschreibende Bundesgesetz gehört also zu den eidgenössischen Verwaltungsgesetzen. Dagegen sind die eherechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes ein Teil des eidgenössischen Privatrechts. Wie der schweizerische Gesetzgeber so hat auch der deutsche Gesetzgeber im Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875 verwaltungsrechtliche und privatrechtliche Normen neben einander gestellt. Dieses auffällige Vorgehen des Gesetzgebers erklärt sich nicht aus dem innern Zusammenhang der bezüglichen privatrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Normen, (denn sonst hätte ja auch die eheliche und uneheliche Abstammung in den Bereich des Gesetzes gezogen werden müssen); vielmehr gab die gleichzeitig vorzunehmende Verweltlichung (Säkularisation) der Registerführung und des Eherechtes den Anlass, in einem und demselben Spezialgesetz Verwaltungsrecht und Privatrecht festzustellen. Ohne weiteres darf daher verlangt werden, dass die verwaltungsrechtlichen Normen über Registerführung nicht in den künftigen Privatrechtskodex aufgenommen werden, sondern in einem reinen Verwaltungsgesetz ihren Platz finden.

Die Fürsorge für richtige Handhabung des Eherechtes ist den Gerichten anvertraut, die Fürsorge für gesetzmässige Führung der Civilstandsregister den Verwaltungsbehörden. In letzter Instanz

---

[1]) Diese Recension ist uns unmittelbar nach Schluss des vorigen Heftes zugegangen. Wir bringen sie als Ergänzung unserer kurzen Anzeige in demselben hier noch zum Abdruck.

entscheidet über materiellrechtliche Fragen das Bundesgericht, über verwaltungsrechtliche Fragen dagegen der Bundesrat. In einem Reglement vom 20. September 1881 hat der Bundesrat auf Grund mehrjähriger Praxis die für die Registerführung notwendigen Ausführungsbestimmungen getroffen, und in dem ebenfalls 1881 vom schweizerischen Departement des Innern herausgegebenen „Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten" findet der Registerführer in reichlichem Masse den erwünschten Aufschluss über Vorgehen und Verhalten bei Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten. Seit dem Jahre 1881 hat sich das verwaltungsrechtliche Material bedeutend vermehrt; bis zum Erscheinen einer revidierten Ausgabe des genannten Handbuches muss daher dieses Material in der amtlichen Gesetzessammlung und im Bundesblatt aufgesucht werden, soweit dasselbe nicht in meinem 1892 erschienenen Bundesrechte, III S. 221—255, verarbeitet ist. Von hervorragendem Einfluss auf die eherechtliche Praxis sind sodann die Urteile des Bundesgerichtes, die durch Publikation in der amtlichen Sammlung weitern Kreisen bekannt werden.

Die schweizerische Litteratur hat sich mit einzelnen Fragen, die auf Grund des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 zu beantworten sind, sehr einlässlich und zum Teil wiederholt beschäftigt; dagegen fehlen uns neuere Gesamtdarstellungen des schweizerischen Rechtes der Registerführung und des Eherechtes. Es muss daher die Arbeit von Prof. Martin lebhaft begrüsst werden; sie weist alle die Vorzüge auf, die wir schon längst an seinen Leistungen konstatieren können: klare, präcise Darstellung, logische Entwicklung, massvolle Kritik. Wenn wir aber Martin's Buch vergleichen mit der Skizze, die seiner Zeit P. F. v. Wyss im Bande XX, Abt. 3, S. 4—33 dieser Zeitschrift geliefert hat, so müssen wir hervorheben, dass Wyss's Arbeit diejenige Martin's hinsichtlich der Fülle an anregenden Gedanken weit überragt; und wenn wir fragen: liegt nun eine einigermassen erschöpfende Darstellung des im Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 niedergelegten Rechtes vor, so müssen wir leider mit Nein antworten. Zwar hat Martin die bundesgerichtliche Ehescheidungspraxis vollständig verwertet, um die verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates bekümmert er sich dagegen nicht. Bei der Darstellung des Rechts der Registerführung begnügt er sich sozusagen mit einem Auszug aus dem Handbuch. Ich habe aus der Lektüre des Buches den Eindruck erhalten, dass sich der Verfasser für civilrechtliche Fragen, nicht dagegen für verwaltungsrechtliche Fragen interessiert; ist dem also, so hätte er sich eben damit begnügen sollen, einen Kommentar zu den civilrechtlichen Bestimmungen zu schreiben. Der Civilstandsregisterführer lernt für seine Amtsstellung aus dem Buche nichts, der

Student aber bekommt nur einen unvollständigen Einblick in die Praxis des Registerrechtes. Endlich ist auch die Litteratur nicht vollständig berücksichtigt worden; ich vermisse die Berücksichtigung der Abhandlungen von Morel, Mentha, Pezolt.

Um die weittragende Bedeutung der bundesrätlichen Praxis für das Gebiet des Civilstandswesens und des Eherechtes kennen zu lernen, genügt der Hinweis auf folgende von Martin nicht besprochene Fälle: Corragioni d'Orelli (Bbl. 1891 II S. 557, 1893 II S. 46, 1895 II S. 125), Molly Müller (Bbl. 1892 III S. 153), Amt Castagnola (Bbl. 1896 I S. 1014, II S. 27), Widmer (Bbl. 1892 II S. 520), Pfannenschmied (Bbl. 1894 II S. 21). Fragen, welche auf Grund dieser und anderer Beispiele teilweise angeregt, teilweise beantwortet würden, teilweise auch eindringlicher untersucht werden sollten, sind: das Verhältnis der Registereintragung zum Namensrecht, zur Legitimation, zur Verschollenheitserklärung und zum Todesbeweis; Abänderung, Berichtigung und Vervollständigung der Einträge (worüber Martin S. 36 ff. einzelne vortreffliche, jedoch der Ergänzung bedürftige Bemerkungen hat); Edition der Originalregister; Einzelermächtigung an schweizerische Konsuln zur Vornahme civilstandsamtlicher Handlungen, Stellung ausländischer Konsuln in der Schweiz bezüglich Eheschliessung vor denselben (vgl. Bbl. 1893 II S. 31, 1896 II S. 22); Delegation an inländische Pfarrämter zur Vornahme einer Trauung; Dispensationserteilung nach Art. 31 und 37 des Bundesgesetzes (vgl. Salis III Nr. 1065 ff.); Verhalten des Civilstandsbeamten bei Ehehindernissen; Dispensation von Ehehindernissen; Ehekonsens; Eintragung von Ehescheidungsurteilen u. a. m.

Mit Recht erklärt Martin S. 143 den durch die bundesgerichtliche Praxis herbeigeführten, nicht vom Bundesgesetz gewollten Zustand hinsichtlich der Ehescheidungsklagen ausländischer Ehegatten für höchst unbefriedigend; il n'est pas conforme à une saine justice. Bezüglich der Frage, ob kraft Bundesrecht Schweizer eine Scheidungsklage bei einem ausländischen Gericht anhängig machen dürfen, neigt sich Martin der Argumentation Roguin's zu, die Frage also verneinend (S. 152). Wie widersinnig aber die Verneinung dieser Frage ist, zeigt folgender Fall, der im Bbl. 1897 I S. 372, vgl. 1896 II S. 20, mitgeteilt ist. Im Jahre 1895 hatte der Bundesrat die Wiederverheiratung einer Frau für unzulässig erklärt, die in Kalifornien mit einem Schweizer verehelicht gewesen, Ende Mai 1894 von dem Obergericht der Grafschaft San Francisco geschieden worden und in die Schweiz zurückgekehrt war. Weil nun dieser Frau die Wiederverehelichung in der Schweiz durch den hohen Bundesrat unmöglich gemacht worden war, reiste sie mit ihrem Bräutigam im Jahre 1896 nach New-York und schloss daselbst — selbstver-

ständlich ohne auf den geringsten Widerstand zu stossen — ihren neuen Ehebund. Hiezu sagt der Bundesrat a. a. O.: „Im Hinblick auf Art. 54 Abs. 3 der Bundesverfassung konnte gegen die verlangte Anerkennung dieser zweiten Ehe und der durch den Eheabschluss gleichzeitig erfolgten Legitimation von zwei ausserehelichen Kindern nichts eingewendet werden.“ Dieses von mir schon längst erhoffte Resultat beweist von neuem die Richtigkeit derjenigen Auffassung, die den Schweizern den Zutritt zu ausländischen Gerichten in ihren Ehehändeln nicht verschliesst. Die entgegengesetzte Ansicht, die mit so grosser Hartnäckigkeit vertreten worden ist, ist durch das bundesrätliche Zugeständnis bankerott erklärt!

Nicht haltbar ist die von Martin verteidigte Anschauung über den die Ehe perficierenden Moment; nicht in der Konsenserklärung der Nupturienten, auch nicht in dem auf diese Konsenserklärung folgenden Ausspruch des Civilstandsbeamten, sondern in der Protokollierung der Ehe soll der Perfektionsmoment der Ehe liegen (S. 119 ff.). Der Hinweis auf die Testamentserrichtung ist nicht beweiskräftig, und der Satz: dans l'opinion que nous combattons, il y aurait mariage, sans acte de mariage, ce qui est contraire à tout le système de la loi, ist falsch; wäre er richtig, so wäre die Eintragung in die Civilstandsregister auch massgebend für die Frage der Geburt und des Todes eines Menschen, und doch kümmert sich der Neugeborene und der Tote gar nicht um die Civilstandsregister. Martin geht, wie es scheint, von einer Anschauung aus, die seiner Zeit auch in einem Genfergesetz vom Jahre 1876 zum Ausdruck gekommen ist, jedoch bundesrätlich mit Recht missbilligt wurde (vgl. Salis III Nr. 1035).

Zum Ehescheidungsrecht bemerke ich ergänzend, dass in der Praxis (in Abweichung von dem S. 166 Gesagten) die richterliche Aufforderung zur Rückkehr schon nach Ablauf von 18 Monaten, nicht erst nach Ablauf von zwei Jahren erlassen wird, ferner dass selbst in Fällen, wo beide Ehegatten mit der Scheidung einverstanden sind, der Richter nicht auf Grund des Art. 45, sondern auf Grund des Art. 47 des Ehegesetzes sein Urteil fällt, was besonders mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer temporären Trennung von praktischer Bedeutung ist (a. A. Martin S. 200, 201), endlich dass die Auferlegung einer Entschädigung, ohne jede Rücksicht auf Schuld, im Fall der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit zu Lasten des obsiegenden Klägers möglich ist (vgl. S. 198).

De lege ferenda verlangt Martin die Aufhebung der Scheidungsgründe der Art. 45 und 47 (S. 190); den Ehescheidungsgrund wegen unheilbarer Geisteskrankheit will er nicht streichen; von diesem Fall abgesehen soll aber nur der unschuldige Ehegatte gegen den schuldigen einen Scheidungsanspruch haben bei Vorliegen be-

stimmter im Gesetz namentlich aufzuzählender Thatsachen, die sich als schwere Verletzung der ehelichen Treue und Pflichten darstellen. Man wird Martin zustimmen, wenn er seine Stimme erhebt gegen die bedenkliche kantonale Praxis auf Grundlage der Art. 45 und 47 des Ehegesetzes, gegen eine Praxis, die in der That — dem Gesetz zuwider — den Scheidungsgrund der beidseitigen Zustimmung kennt. Er geht aber zu weit, wenn er wegen dieser missbräuchlichen Praxis geradezu die Aufhebung der Art. 45 und 47 verlangt. Im Ehescheidungsrecht werden sich fort und fort eine allzu laxe und eine allzu strenge Auffassung bekämpfen; nicht nur der Richter, sondern auch der Gesetzgeber muss sich hüten, auf diesem Gebiet den extremen Strömungen zu grosse Konzessionen zu gewähren.

Basel, im März 1897. v. Salis.

Munk, Leo, Dr., Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. **Die patentrechtliche Licenz. Eine Studie.** Berlin 1897.

Die vorliegende Schrift ist ganz speziell auch für die Schweizer Juristen und für die Rechtspflege in unserm Lande wichtig. Sie behandelt eine juristisch praktische und wichtige Materie, über welche die Gesetzgebungen entweder ganz zu schweigen oder nur wenige Bestimmungen zu treffen pflegen. Auch das schweizerische Patentgesetz spricht zwar gelegentlich von Licenzen (Art. 5; 9 Nr. 4; 12), allein ihre Rechtsnatur und der Umfang der daraus hervorgehenden Befugnisse und Pflichten kann darauf gestützt auch nicht einmal in grossen Zügen deduziert werden. Auch das sonstige Bundescivilrecht giebt uns hinsichtlich der Licenzverträge keine Handhaben. Unter diesen Umständen sind wir auf allgemeine Rechtsprinzipien, auf Analogien, auf andere Gesetzgebungen, auf die auswärtige Judicatur angewiesen. Der Verfasser hat mit einer vollständigen Beherrschung der hauptsächlichsten Litteratur die verschiedenen Fragen, die mit der Licenz zusammenhängen, eingehend untersucht und treffend illustriert. In geschickter Weise sind auch die hier besonders wichtigen wirtschaftlichen Momente in den Kreis der Betrachtung gezogen, und was die Gesetzgebungen anbetrifft, wird alles zusammengetragen, was überhaupt für das Spezialgebiet der Licenz erheblich ist. — Das Wesen der Licenz (I) wird in einer Analogie der Miete gefunden, gleichzeitig aber bemerkt der Verfasser, dass auch andere Gesichtspunkte der benannten Verträge mitspielen. Unter diesen Umständen ist doch wohl die juristische Charakterisierung als eines Vertrages sui generis im Ernste nicht abzuweisen, noch zutreffender ist es in meinen Augen, von einem modernen Innominatvertrage zu reden. — Bezüglich der Licenzerwerbung (II) unterscheidet der Verfasser 1. Vertragslicenzen,

2. stillschweigende Licenzen (was mir anfechtbar erscheint), 3. gesetzliche, 4. Zwangs- und 5. Enteignungslicenzen. Unter dem Titel „Inhalt des Licenzrechts“ wirft der Verfasser u. A. auch die Frage auf, ob die Licenz weiter übertragen werden könne (After- oder Sublicenzen). Die Frage wird grundsätzlich verneint, was keineswegs allgemein anerkannt ist: diese Ausführungen scheinen mir ganz besonders treffend zu sein. Weitere Erörterungen beziehen sich auf die Pflichten des Licenzträgers (IV), die Gewährleistungspflicht des Licenzerwerbers (V, bei welchem Anlasse die bekannten Streitigkeiten in S. Mitscherli behandelt werden) und die Störung des Licenzrechts (VI). Ich kann den schweizerischen Juristen das Studium der Monographie bestens empfehlen.

Zürich. Professor Meili.